

NR. 882 | 29. JULI 2011

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Änderung der Verfassung
der Ruhr-Universität Bochum

vom 28.07.2011

**Änderung der Verfassung
der Ruhr-Universität Bochum
vom 28.07.2011**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV NRW S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Reform der Lehrerausbildung (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 313), hat die Ruhr-Universität Bochum die folgende Änderung der Verfassung (Grundordnung) vom 17.7.2008 (AB 751) beschlossen:

§ 1

Die Verfassung der Ruhr-Universität Bochum vom 17. Juli 2008 (AB 751) wird wie folgt geändert:

Nach Art.14 wird folgender Art. 14a eingefügt:

**Art. 14a
Qualitätsverbesserungskommission**

- (1) Die Hochschulleitung wird hinsichtlich der Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen durch eine Qualitätsverbesserungskommission beraten. Deren Aufgaben ergeben sich aus § 4 des Studiumsqualitätsgesetzes¹.
- (2) Der Qualitätsverbesserungskommission gehören als stimmberechtigte Mitglieder jeweils an: drei Professorinnen oder Professoren, zwei wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter, eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung, sieben Studierende.
- (3) Die Mitglieder der Qualitätsverbesserungskommission werden vom Senat nach Gruppen getrennt gewählt. Die gewählten Mitglieder wählen aus ihrem Kreis eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie ihre oder seine Stellvertreterin oder ihren oder seinen Stellvertreter jeweils mit Zweidrittel-Mehrheit. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.
- (4) Die Fakultäten bilden entsprechende Qualitätsverbesserungskommissionen für ihre Bereiche. Über den Vorsitz und die Zusammensetzung bestimmt der Fakultätsrat. Mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder besteht aus Studierenden der Fakultät. Die Amtszeit richtet sich nach Abs.3 S.3.

§ 2

Diese Änderung tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2011 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ruhr-Universität Bochum vom 14. Juli 2011.

Bochum, den 28.07.2011

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum
Universitätsprofessor Dr. Elmar Weiler

¹ § 4 (1) Studiumsqualitätsgesetz: Die Hochschulleitung wird hinsichtlich der Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen sowie hinsichtlich der Qualitätsverbesserung gemäß § 3 durch eine Qualitätsverbesserungskommission beraten. Sie gibt ein Votum zu den Fortschrittsberichten nach § 3 Absatz 3 ab. Im Übrigen wird sie im Wege der Selbstbefassung tätig und kann insbesondere planerische Vorschläge zur zweckgemäßen Verwendung der Mittel gemäß § 2 erstellen. Die Hochschulleitung ist angehalten, die Vorschläge der Kommission zu berücksichtigen.

Lesefassung der

Verfassung der Ruhr-Universität Bochum vom 17.7.2008

zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 28.07.2011

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV NRW S. 474), zuletzt geändert durch Art.2 des Gesetzes vom 13.3.2008 (GV. NRW S.195), hat die Ruhr-Universität Bochum die folgende Verfassung (Grundordnung) erlassen:

Inhaltsverzeichnis

Präambel

Erster Abschnitt: Grundsätze

- Art. 1 Rechtsstellung
- Art. 2 Auftrag und Aufgaben

Zweiter Abschnitt: Mitglieder und Angehörige

- Art. 3 Mitglieder
- Art. 4 Angehörige
- Art. 5 Gruppenvertretungen

Dritter Abschnitt: Rektorin oder Rektor und Rektorat

- Art. 6 Rektorin oder Rektor
- Art. 7 Rektorat
- Art. 8 Wahlen der Rektoratsmitglieder

Vierter Abschnitt: Senat und Universitätskommissionen

- Art. 9 Aufgaben des Senats
- Art. 10 Mitglieder des Senats
- Art. 11 Wahl der Mitglieder des Senats
- Art. 12 Universitätskommissionen
- Art. 13 Gleichstellungsbeauftragte
- Art. 14 Gleichstellungskommission
- Art. 14a Qualitätsverbesserungskommission

Fünfter Abschnitt: Hochschulrat

- Art. 15 Anzahl der Mitglieder und Zusammensetzung des Hochschulrats
- Art. 16 Wahl der oder des Vorsitzenden des Hochschulrats sowie ihrer oder seiner Stellvertretung

Sechster Abschnitt: Fakultäten

- Art. 17 Grundaussagen
- Art. 18 Fakultätenkonferenz
- Art. 19 Bildung, Veränderung und Auflösung von Fakultäten
- Art. 20 Mitglieder und Angehörige der Fakultät
- Art. 21 Aufgaben der Fakultät
- Art. 22 Organisation der Fakultät
- Art. 23 Dekanin oder Dekan
- Art. 24 Fakultätsrat
- Art. 25 Wissenschaftliche Einrichtungen der Fakultäten
- Art. 26 Betriebseinheiten der Fakultäten

- Art. 27 Medizinische Fakultät

Siebter Abschnitt: Andere Einrichtungen

- Art. 28 Zentrale Betriebseinheiten
- Art. 29 Zentrale Wissenschaftliche Einrichtungen
- Art. 30 Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen
- Art. 31 Gemeinsame zentrale Einrichtungen mit anderen Hochschulen
- Art. 32 Wissenschaftliche Einrichtungen an der Universität
- Art. 33 Weitere wissenschaftliche Einrichtungen

Achter Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen

- Art. 34 Amtliche Bekanntmachungen
- Art. 35 In-Kraft-Treten

Präambel

In der Erkenntnis

der Bedeutung der Wissenschaft für die soziale und gesundheitliche, die wirtschaftliche, technische, ökologische, kulturelle und damit für die gesellschaftliche Ordnung und Entwicklung unseres Landes und der Mitverantwortung, die der Wissenschaft daraus für die Zukunft des Einzelnen und der Gesellschaft erwächst;

in dem Bewusstsein,

dass die Wissenschaft diese Mitverantwortung in freier, schöpferischer, kritischer Tätigkeit zu erfüllen hat, und dass diese Verfassung von der Einheit des wissenschaftlichen Auftrages sowie der Zusammenarbeit aller Disziplinen ausgeht und auf dem Grundsatz der Einheit von Forschung, Lehre und Studium beruht;

in der Überzeugung,

dass die Ruhr-Universität ihren Aufgaben als Ort freier wissenschaftlicher Tätigkeit in Forschung, Lehre und Studium als Bestandteil des Bildungswesens einer freiheitlichen, sozialen und rechtsstaatlichen Demokratie nur in autonomer Selbstbestimmung gerecht werden kann;

in der Absicht,

der Weiterentwicklung des institutionellen Rahmens der Wissenschaften in der Universität einen angemessenen Gestaltungsspielraum zu sichern mit der Möglichkeit, differenzierte Organisationsformen zu eröffnen;

in der Gewissheit,

dass das Land Nordrhein-Westfalen dem Willen der Ruhr-Universität zur Gestaltung ihrer institutionellen Ordnung in wissenschaftlicher Verantwortung und Freiheit seine Förderung angedeihen lassen wird

und gestützt

auf die durch Verfassung und Gesetz garantierte Freiheit von Forschung und Lehre hat sich die Ruhr-Universität die folgende Verfassung gegeben.

Erster Abschnitt: Grundsätze

Art. 1 Rechtsstellung

Die Ruhr-Universität ist als wissenschaftliche Hochschule eine vom Land getragene, rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie trägt den Namen Ruhr-Universität Bochum und führt diesen Namen in Wappen und Siegel.

Art. 2 Auftrag und Aufgaben

- (1) Die Ruhr-Universität Bochum ist 1965 als erste deutsche Universität gegründet worden, in der die Fächergewichtung traditioneller Universitäten und Technischer Universitäten durch eine Gleichwertigkeit der Fachdisziplinen in den Geistes-, Gesellschafts-, Lebens-, Natur- und Ingenieurwissenschaften ersetzt worden war. Die Ruhr-Universität Bochum versteht sich seit ihrer Gründung als Universität, die durch das Zusammenwirken der Mitglieder und Angehörigen der verschiedenen Fachdisziplinen herausragende Leistungen in Forschung, Lehre und Studium anstrebt. Die Ruhr-Universität und ihre Mitglieder und Angehörigen nehmen dadurch den schöpferischen und kritischen Bildungsauftrag der Wissenschaft wahr.
- (2) Inhalt und Umfang ihres Auftrages bestimmt die Ruhr-Universität im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Dabei soll die Vielfalt der Fachrichtungen unter Förderung der interdisziplinären Forschung und Lehre erhalten bleiben.
- (3) Zu den Aufgaben der Ruhr-Universität gehören zusätzlich zu den gesetzlich vorgesehenen Aufgaben:
 1. Förderung der internationalen, insbesondere der europäischen Zusammenarbeit im Bereich von Forschung und Lehre sowie des Austausches zwischen der Ruhr-Universität und Hochschulen der Region sowie der Hochschulen im In- und Ausland; dazu gehört auch die Verbesserung studentischer Mobilität durch eine erleichterte gegenseitige Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen,
 2. Studienreform und die Entwicklung und Erprobung von Reformmodellen in Lehre und Studium sowie Förderung der Hochschuldidaktik,
 3. Weiterbildung des Universitätspersonals,
 4. Förderung der sportlichen, musischen und künstlerischen Betätigung in der Ruhr-Universität.
- (4) Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben sieht die Ruhr-Universität eine besondere Verpflichtung in der
 1. sozialen Förderung der Studierenden im Rahmen ihrer Zuständigkeit,
 2. tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und die Beseitigung der für Frauen bestehenden Nachteile,
 3. Berücksichtigung der besonderen Studiensituation sowie der allgemeinen Probleme und Bedürfnisse Behinderter. Die Ruhr-Universität ergreift Maßnahmen, die für Behinderte bestehenden Nachteile auszugleichen und fördert die Integration der Behinderten. Sie koordiniert die Aufgaben der Behindertenförderung.
 4. Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von Studierenden und Beschäftigten mit Kindern.
 5. Förderung der Integration der an der Ruhr-Universität tätigen Ausländerinnen und Ausländer.
- (5) Die Ruhr-Universität setzt sich dafür ein, dass
 1. die natürlichen Lebensgrundlagen geschützt, die Belange des Tierschutzes beachtet und bei der Nutzung ihrer Sachmittel die Grundsätze nachhaltiger Entwicklung beachtet werden,
 2. die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis beachtet werden.
- (6) Die Ruhr-Universität unterrichtet die Öffentlichkeit über die Erfüllung ihrer Aufgaben.

Zweiter Abschnitt: Mitglieder und Angehörige

Art. 3 Mitglieder

Mitglieder der Ruhr-Universität sind nach Maßgabe des § 9 Abs. 1 bis 3 HG die Mitglieder des Rektorats, Dekaninnen oder Dekane, das an der Ruhr-Universität nicht nur vorübergehend oder gastweise hauptberuflich tätige Hochschulpersonal, die Doktorandinnen und Doktoranden, die eingeschriebenen Studierenden und die Mitglieder des Hochschulrats.

Art. 4 Angehörige

- (1) Angehörige der Ruhr-Universität sind, sofern sie nicht Mitglieder nach Art. 3 sind, nach Maßgabe des § 9 Abs. 4 HG die nebenberuflichen Professorinnen und Professoren, die entpflichteten oder in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren, die außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren, die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, die nebenberuflich, vorübergehend oder gastweise an der Hochschule Tätigen, die Privatdozentinnen und Privatdozenten, die wissenschaftlichen Hilfskräfte, sofern sie nicht Mitglieder sind, die Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger, Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren sowie die Zweithörerinnen und Zweithörer, Gasthörerinnen und Gasthörer, Lehrbeauftragte, die in den Ruhestand versetzten, zuletzt hauptberuflich an der Ruhr-Universität Beschäftigten sowie die Absolventinnen und Absolventen der Ruhr-Universität auf Antrag. Die Ruhr-Universität kann hauptamtlich Beschäftigten in Einrichtungen an der Ruhr-Universität oder anderen mit der Universität verbundenen Einrichtungen den Status von Angehörigen zuerkennen. Die Angehörigen nehmen an Wahlen nicht teil.
- (2) Angehörige sind bei Entscheidungen in ihren Angelegenheiten zu beteiligen. Die Entscheidungen sind zu begründen.
- (3) Die Rechte und Pflichten der Angehörigen regelt die Rahmenordnung der Ruhr-Universität.

Art. 5 Gruppenvertretungen

Zur Vorbereitung der Teilnahme an der Selbstverwaltung der Ruhr-Universität und der Fakultäten und zur Wahrnehmung der eigenen Aufgaben können sich die vier Gruppen im Sinne des § 11 Abs. 1 Satz 1 HG nach einem in eigener Verantwortung erstellten Statut organisieren und aus ihrer Mitte ihre Sprecherin oder ihren Sprecher wählen. Das Statut ist dem Rektorat zur Kenntnisnahme zuzuleiten; die Wahl der Sprecherinnen oder des Sprechers soll der Rektorin oder dem Rektor unverzüglich angezeit werden.

Dritter Abschnitt: Rektorin oder Rektor und Rektorat

Art. 6 Rektorin oder Rektor

- (1) Die Rektorin oder der Rektor vertritt die Ruhr-Universität nach außen. Die Rektorin oder der Rektor ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Rektorats.
- (2) Die Rektorin oder der Rektor übt das Hausrecht aus. Sie oder er kann die Ausübung dieser Befugnis, soweit es Mitglieder und Angehörige der Ruhr-Universität betrifft, nur den Mitgliedern des Rektorats und für ihre Bereiche den Dekaninnen und Dekanen und den Leiterinnen und Leitern der Zentralen Einrichtungen übertragen.

Art. 7 Rektorat

Das Rektorat besteht aus der Rektorin oder dem Rektor als Vorsitzender oder Vorsitzendem, den nichthauptberuflichen Prorekto-

rinnen oder Prorektoren und der Kanzlerin oder dem Kanzler. Die erste Amtszeit beträgt sechs Jahre, weitere Amtszeiten im gleichen Amt betragen vier Jahre. Die Amtszeit der Prorektorinnen oder Prorektoren endet spätestens mit der Amtszeit der Rektorin oder des Rektors.

Art. 8 Wahlen der Rektoratsmitglieder

- (1) Die Rektorin oder der Rektor und die Kanzlerin oder der Kanzler werden vom Hochschulrat mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums gewählt. Sie müssen eine abgeschlossene Hochschulausbildung und eine der Aufgabenstellung angemessene Leitungserfahrung besitzen.
- (2) Die nichthauptberuflichen Prorektorinnen oder Prorektoren werden vom Hochschulrat auf Vorschlag der designierten Rektorin oder des designierten Rektors mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gewählt und von der Rektorin oder dem Rektor bestellt. Eine oder einer der Prorektorinnen oder Prorektoren kann aus dem Kreis der Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren oder aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewählt werden, wenn die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer über die Mehrheit der Stimmen im Rektorat verfügt.
- (3) Die Wahlen nach Abs. 1 und 2 werden durch eine paritätisch von Mitgliedern des Hochschulrats und des Senats besetzte Findungskommission vorbereitet und bedürfen jeweils der Bestätigung durch den Senat mit der Mehrheit seiner Stimmen. Wird eine Wahl innerhalb von drei Wochen vom Senat nicht bestätigt, kann der Hochschulrat mit der Mehrheit von drei Vierteln seiner Stimmen die Bestätigung ersetzen. Die Frist zur Bestätigung beginnt mit der Schließung einer spätestens zwei Wochen nach der Wahlentscheidung des Hochschulrats einzuberufenden Sitzung des Senats, in der sich die oder der Vorgeschlagene oder die Vorgeschlagenen nebst den künftigen Zuständigkeitsbereichen vorgestellt haben.

Vierter Abschnitt: Senat und Universitätskommissionen

Art. 9 Aufgaben des Senats

- (1) Die Aufgaben des Senates ergeben sich aus § 22 Abs.1 HG. Zusätzlich ist er für die Prüfung des Jahresabschlusses zuständig.
- (2) Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben sind den Senatsmitgliedern die Tagesordnungen und, soweit nicht Personalangelegenheiten betroffen sind, Ergebnisprotokolle der Sitzungen des Hochschulrats zugänglich zu machen.
- (3) Der Senat hat das Recht, auf seinen Beschluss hin jederzeit in bestimmt bezeichneten Angelegenheiten die dazu geführten Akten des Rektorats einzusehen. Das Einsichtsrecht wird von der oder dem Vorsitzenden ausgeübt. Sie oder er berichtet über seine Akteneinsicht dem Senat.

Art. 10 Mitglieder des Senats

- (1) Dem Senat gehören 25 gewählte Mitglieder an: Dreizehn Professorinnen und Professoren sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, vier wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, vier Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung (im Sinne des § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 HG), vier Studierende.
- (2) Nicht stimmberechtigte Mitglieder des Senats sind die Rektorin oder der Rektor, die Prorektorinnen und Prorektoren, die Dekaninnen oder Dekane, die Kanzlerin oder der Kanzler, die Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen, die oder der Vorsitzende des Personalrats nach § 111 Landespersonalvertretungsgesetz und die

oder der Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses. Vor der Beratung und Beschlussfassung des Senats über Angelegenheiten, die eine zentrale Einrichtung unmittelbar berühren, ist dem Leiter der zentralen Einrichtung Gelegenheit zur Teilnahme an der Sitzung zu geben.

- (3) Der Senat wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus seinen Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende bereitet alle Sitzungen des Senats zusammen mit dem Rektorat vor und beruft den Senat ein.
- (4) Soweit der Senat an Entscheidungen des Rektorats mitwirkt, können die dem Senat angehörenden Vertreterinnen oder Vertreter einer Gruppe gemäß § 11 Abs. 1 HG dem Rektorat ein vom Senatsbeschluss abweichendes einstimmiges Votum vorlegen, über welches das Rektorat vor seiner Entscheidung zu beraten hat. Auf Verlangen ist das Votum gemeinsam mündlich zu erörtern.

Art. 11 Wahl der Mitglieder des Senats

Die Mitglieder des Senats nach Art. 10 Abs. 1 werden von den Mitgliedern der Ruhr-Universität nach Gruppen getrennt gewählt. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Das Nähere regelt eine Wahlordnung. In ihr ist durch die Bildung von Wahlkreisen sowie durch die Wahl von Stellvertreterinnen und Stellvertretern eine angemessene Vertretung der Fächer der Bereiche Geisteswissenschaften, Naturwissenschaften, Ingenieurwissenschaften und Medizin unter Berücksichtigung einer entsprechenden Zuordnung der zentralen Einrichtungen und der Universitätsverwaltung sicherzustellen.

Art. 12 Universitätskommissionen

- (1) Zur Vorbereitung von Beschlüssen des Senats und zur Beratung des Rektorats, des Senats, der Fakultäten und sonstigen Einrichtungen werden drei Kommissionen mit folgenden Aufgaben gebildet:
 1. Kommission für Forschung und Wissenstransfer
 2. Kommission für Lehre
 3. Kommission für Planung, Struktur und Finanzen.
- (2) Der Zuschnitt der Aufgabenbereiche der Kommissionen wird durch den Senat im Einvernehmen mit dem Rektorat jeweils unmittelbar nach der Wahl eines neuen Rektorats in der Geschäftsordnung des Senats festgelegt.
- (3) Den Kommissionen gehören als stimmberechtigte Mitglieder jeweils an: Sechs Professorinnen und Professoren, zwei wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, zwei Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung, zwei Studierende. Im Falle der Universitätskommission für Planung, Struktur und Finanzen soll die Mitwirkung der Professorinnen und Professoren durch fünf Dekaninnen bzw. Dekane aus unterschiedlichen Wissenschaftsbereichen und der Sprecherin oder dem Sprecher der Gruppe der Professorinnen und Professoren im Senat erfolgen. Den Vorsitz führt die oder der für den Aufgabenbereich zuständige Prorektorin oder Prorektor. Sie oder er verfügt über kein Stimmrecht.
- (4) Die Mitglieder der Universitätskommissionen nach Abs. 3 werden vom Senat nach Gruppen getrennt gewählt und abberufen. Ihre Amtszeit beträgt drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Jede Gruppe kann für jede der Universitätskommissionen bis zu zwei Stellvertreter benennen. Die Wahl bedarf der Zustimmung der Mehrheit der entsendenden Gruppe im Senat. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Senats.
- (5) Die Organe der Ruhr-Universität und die Fakultäten, die Gremien und die Funktionsträger haben den Vorsitzenden der ständigen Universitätskommissionen im Rahmen ihrer Zuständigkeitsbereiche Auskunft zu erteilen.

- (6) Die Mitglieder einer Universitätskommission sind berechtigt, an den Sitzungen der anderen Universitätskommissionen teilzunehmen.
- (7) Bei Bedarf kann der Senat weitere Kommissionen einrichten.

**Art. 13
Gleichstellungsbeauftragte**

- (1) Gemäß § 24 Abs. 1 Satz 5 HG bestellt der Senat im Rahmen der Aufgabe der Hochschule nach § 3 Abs. 4 HG eine Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen und Männern an der Universität (Gleichstellungsbeauftragte) und bis zu drei Stellvertreterinnen in der Weise, dass jede der vier Gruppen durch eine Kandidatin vertreten wird. Als Gleichstellungsbeauftragte wählbar sind nur Hochschullehrerinnen und weibliche Mitglieder der Gruppen nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 sowie Nr. 3 HG, wenn sie ein Hochschulstudium abgeschlossen haben; von dem Erfordernis des abgeschlossenen Hochschulstudiums sind die Stellvertreterinnen der Gleichstellungsbeauftragten ausgenommen. Sie werden aus der Mitte der weiblichen Mitglieder der Ruhr-Universität gemäß einer Wahlordnung vorgeschlagen und vom Senat für einen Zeitraum von drei Jahren bestellt, mit der Möglichkeit der Wiederwahl. Die Gleichstellungsbeauftragte ist gemäß § 16 LGG im erforderlichen Umfang von den sonstigen dienstlichen Aufgaben im Rahmen der verfügbaren Stellen zu entlasten. Mitglieder der Hochschule, die Aufgaben der Personalvertretung wahrnehmen, können die Funktion der Gleichstellungsbeauftragten nicht wahrnehmen. Die Funktion ist hochschulöffentlich auszuschreiben.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Belange der Frauen, die Mitglieder oder Angehörige der Hochschule sind, wahrzunehmen. Sie wirkt auf die Einbeziehung frauenrelevanter Aspekte bei der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule hin, insbesondere bei der wissenschaftlichen Arbeit, bei der Entwicklungsplanung und bei der leistungsorientierten Mittelvergabe. Sie kann hierzu an den Sitzungen des Senats, des Rektorats, der Fakultäten, der Berufungskommissionen und anderer Gremien mit Antrags- und Rederecht teilnehmen; sie ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren. Die Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät ist in den Berufungskommissionen Mitglied mit beratender Stimme. Die Gleichstellungsbeauftragte kann sich hierbei von einer ihrer Stellvertreterinnen bzw. innerhalb derer Zuständigkeitsbereiche von den Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten und der zentralen Einrichtungen vertreten lassen.

**Art. 14
Gleichstellungskommission**

- (1) Zur Beratung und Unterstützung der Hochschule und der Gleichstellungsbeauftragten wird eine Gleichstellungskommission gebildet, die insbesondere die Aufstellung, Umsetzung und Fortschreibung des Rahmenplans zur Gleichstellung sowie der dezentralen Gleichstellungspläne überwacht, an der Gestaltung der internen Mittelvergabe mitwirkt und zu den Widersprüchen der Gleichstellungsbeauftragten Stellung nimmt.
- (2) Die Kommission setzt sich aus acht stimmberechtigten Mitgliedern zusammen, die vom Senat gewählt werden. Sie ist statusgruppenparitätisch und geschlechterparitätisch zu besetzen. Für alle Mitglieder werden Stellvertreterinnen oder Stellvertreter gewählt.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterinnen gehören der Kommission mit beratender Stimme an.

**Art. 14a
Qualitätsverbesserungskommission**

- (1) Die Hochschulleitung wird hinsichtlich der Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen durch eine Quali-

tätsverbesserungskommission beraten. Deren Aufgaben ergeben sich aus § 4 des Studiumsqualitätsgesetzes².

- (2) Der Qualitätsverbesserungskommission gehören als stimmberechtigte Mitglieder jeweils an: drei Professorinnen oder Professoren, zwei wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter, eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung, sieben Studierende.
- (3) Die Mitglieder der Qualitätsverbesserungskommission werden vom Senat nach Gruppen getrennt gewählt. Die gewählten Mitglieder wählen aus ihrem Kreis eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie ihre oder seine Stellvertreterin oder ihren oder seinen Stellvertreter jeweils mit Zweidrittel-Mehrheit. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.
- (4) Die Fakultäten bilden entsprechende Qualitätsverbesserungskommissionen für ihre Bereiche. Über den Vorsitz und die Zusammensetzung bestimmt der Fakultätsrat. Mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder besteht aus Studierenden der Fakultät. Die Amtszeit richtet sich nach Abs.3 S.3.

**Fünfter Abschnitt:
Hochschulrat**

**Art. 15
Anzahl der Mitglieder und Zusammensetzung des Hochschulrats**

Der Hochschulrat besteht aus sechs externen Mitgliedern (i.S.v. § 21 Abs. 8 HG), die in verantwortungsvollen Positionen in der Gesellschaft, insbesondere der Wissenschaft, Kultur oder Wirtschaft tätig sind oder waren und auf Grund ihrer hervorragenden Kenntnisse und Erfahrungen einen Beitrag zur Erreichung der Ziele und Aufgaben der Hochschule leisten können.

**Art. 16
Wahl der oder des Vorsitzenden des Hochschulrats sowie ihrer oder seiner Stellvertretung**

- (1) Die Wahl der oder des Vorsitzenden des Hochschulrats und ihrer oder seiner Stellvertreterinnen oder Stellvertreter findet in der konstituierenden Sitzung des Hochschulrats statt. Die konstituierende Sitzung des Hochschulrats wird von dem nach Lebensalter ältesten Hochschulratsmitglied geleitet.
- (2) Die Wahl der oder des Vorsitzenden des Hochschulrats erfolgt geheim und ohne Aussprache. Liegt nur eine Kandidatur vor, wird über den Vorschlag mit Ja oder Nein abgestimmt. Liegen zwei oder mehrere Kandidaturen vor, wird über jede Kandidatin und jeden Kandidaten getrennt abgestimmt. Gewählt ist, wer zwei Drittel der Stimmen des Hochschulrats erreicht. Die Wahl wird so lange wiederholt, bis eine Kandidatin oder ein Kandidat die erforderliche Mehrheit erreicht.

**Sechster Abschnitt:
Fakultäten**

**Art. 17
Grundaussagen**

Die Ruhr-Universität gliedert sich in Fakultäten. Diese sind als Fachbereiche im Sinne des HG die organisatorischen Grundeinheiten der Ruhr-Universität und erfüllen für ihr Gebiet die Aufgaben der Hochschule.

² § 4 (1) Studiumsqualitätsgesetz: Die Hochschulleitung wird hinsichtlich der Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen sowie hinsichtlich der Qualitätsverbesserung gemäß § 3 durch eine Qualitätsverbesserungskommission beraten. Sie gibt ein Votum zu den Fortschrittsberichten nach § 3 Absatz 3 ab. Im Übrigen wird sie im Wege der Selbstbefassung tätig und kann insbesondere planerische Vorschläge zur zweckgemäßen Verwendung der Mittel gemäß § 2 erstellen. Die Hochschulleitung ist angehalten, die Vorschläge der Kommission zu berücksichtigen.

Art. 18 Fakultätenkonferenz

- (1) Die Fakultäten koordinieren die Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß Art. 21 Abs. 2 in der Fakultätenkonferenz. Die Fakultätenkonferenz berät das Rektorat und den Hochschulrat in Angelegenheiten der Forschung, Kunst, Lehre und des Studiums, die die gesamte Hochschule und Zentrale Einrichtungen betreffen und von grundsätzlicher Bedeutung sind.
- (2) Mitglieder der Fakultätenkonferenz sind die Dekaninnen und Dekane der Fakultäten. Die Fakultätenkonferenz wählt aus ihrer Mitte zwei Sprecherinnen oder Sprecher aus verschiedenen Fachdisziplinen. Die Amtszeit der Sprecherinnen oder der Sprecher beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich. Scheidet eine gewählte Sprecherin oder ein gewählter Sprecher wegen Ablaufs ihrer oder seiner Amtszeit als Dekanin oder Dekan aus der Fakultätenkonferenz aus, so wird eine neue Sprecherin oder ein neuer Sprecher gewählt.
- (3) Die Fakultätenkonferenz wird mindestens viermal pro Jahr von den Sprecherinnen oder Sprechern einberufen. Den Mitgliedern der Fakultätenkonferenz sind zum Zwecke der Wahrnehmung ihrer Beratungsaufgabe die Tagesordnungen und (soweit sie nicht Personalangelegenheiten betreffen) die Ergebnisprotokolle der Sitzungen des Hochschulrats zugänglich zu machen. Die Protokolle der Fakultätenkonferenz sind den Mitgliedern des Senates zugänglich zu machen.

Art. 19 Bildung, Veränderung und Auflösung von Fakultäten

- (1) Die Fakultät ist so zu bilden, dass eine einheitliche Organisation von Forschung, Lehre und Studium in einem oder in benachbarten Fachgebieten gewährleistet ist; dabei ist einer wirksamen Gestaltung der Selbstverwaltung Rechnung zu tragen.
- (2) Vor der Bildung neuer Fakultäten und der Auflösung bzw. Teilung bestehender Fakultäten sind die betroffenen Bereiche anzuhören. Insbesondere können Fakultäten neu gebildet, bestehende Fakultäten zusammengeschlossen, geteilt oder aufgelöst werden, wenn Veränderungen der wissenschaftlichen Aufgabenstellung und die Verwirklichung der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen es erfordern.

Art. 20 Angehörige der Fakultät

Angehörige der Fakultät sind die in Art. 4 genannten Personen, die einer Fakultät zugeordnet sind.

Art. 21 Aufgaben der Fakultät

- (1) Die Fakultät hat die Vollständigkeit und Ordnung des Lehrangebots unter Berücksichtigung hochschuldidaktischer Erkenntnisse entsprechend den Erfordernissen der Studien- und Prüfungsordnungen sowie die Wahrnehmung der innerhalb der Ruhr-Universität zu erfüllenden weiteren Aufgaben zu gewährleisten. Sie trägt dafür Sorge, dass ihre Mitglieder, ihre Angehörigen und ihre Einrichtungen die ihnen obliegenden Aufgaben erfüllen können. Fakultäten arbeiten in den sie gemeinsam berührenden Angelegenheiten zusammen, insbesondere stimmen sie ihr Lehrangebot, soweit erforderlich, untereinander ab.
- (2) Die Fakultät erfüllt über die gesetzlich vorgesehenen Aufgaben hinaus die folgenden Aufgaben:
 1. Forschung, Lehre und Studium und Weiterbildung,
 2. fachbezogene Studienberatung,
 3. Beschlussfassung über Studien-, Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsordnungen unter Berücksichtigung geltender Rahmenordnungen der Ruhr-Universität sowie eines entsprechenden Lehrangebotes und unter Einbeziehung von Pro-

motionsstudien, die gemäß §§ 67 Abs. 3 S. 1, 26 Abs. 5 HG im Einvernehmen mit der Fakultät von anderen Organisationseinheiten der Ruhr-Universität erbracht werden,

4. Durchführung akademischer Prüfungen und Verleihung akademischer Grade und Ehrengrade,
5. Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
6. Verteilung der ihr für Forschungs- und Lehraufgaben zugewiesenen Sach- und Personalmittel.

Art. 22 Organisation der Fakultät

Auf Grund eines Beschlusses des Fakultätsrats mit zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder können die Aufgaben und Befugnisse der Dekanin oder des Dekans von einem Dekanat wahrgenommen werden, das aus einer Dekanin oder einem Dekan sowie zwei Prodekaninnen oder Prodekanen besteht. Die Fakultätsordnung kann bis zu zwei weitere Prodekaninnen oder Prodekane vorsehen. Eine Prodekanin oder ein Prodekan übernimmt die Aufgabe der Studiendekanin oder des Studiendekans. Von den Mitgliedern des Dekanats vertritt die Dekanin oder der Dekan die Fakultät innerhalb der Hochschule. Die Dekanin oder der Dekan und die Prodekanin oder der Prodekan, die oder der die Dekanin oder den Dekan vertritt, müssen der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören. Im Übrigen kann der Fakultätsrat bestimmen, dass eine Prodekanin oder ein Prodekan anderen Gruppen im Sinne des § 11 Abs. 1 HG angehört. Vor der Wahl der Prodekaninnen oder Prodekane sind deren Aufgabengebiete durch den Fakultätsrat festzulegen.

Art. 23 Dekanin oder Dekan

- (1) Die Dekanin oder der Dekan vertritt die Fakultät innerhalb der Ruhr-Universität und führt die Geschäfte der Fakultät in eigener Zuständigkeit. Sie oder er ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Fakultätsrates, bereitet dessen Sitzungen vor und führt dessen Beschlüsse aus.
- (2) Die Dekanin oder der Dekan wird durch die Prodekanin oder den Prodekan, diese oder dieser durch eine weitere Professorin oder einen weiteren Professor, die oder der der Fakultät angehört, nach Maßgabe der Fakultätsordnung vertreten.
- (3) Die Dekanin oder der Dekan und die Prodekanin oder der Prodekan werden aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mit der Mehrheit der Stimmen des Fakultätsrates gewählt. Zur Dekanin oder zum Dekan kann ebenfalls gewählt werden, wer kein Mitglied des Fachbereichs ist, jedoch die Voraussetzungen nach § 17 Abs. 1 Satz 2 erfüllt. Die Wahl hat unter Vorsitz der amtierenden Dekanin oder des amtierenden Dekans zu erfolgen. Die Wahl nach Satz 1 und 2 bedarf der Bestätigung durch die Rektorin oder den Rektor. Die Amtszeit der Dekanin oder des Dekans und der Prodekanin oder des Prodekans beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die Dekanin oder der Dekan kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Fakultätsrates abgewählt werden, wenn zugleich gemäß Absatz 3 eine neue Dekanin oder ein neuer Dekan gewählt wird. Die Ladungsfrist zur Abwahl beträgt mindestens 10 Werkzeuge. Das Verfahren zur Abwahl regelt die Fakultätsordnung.

Art. 24 Fakultätsrat

- (1) Dem Fakultätsrat obliegt die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten der Fakultät, für die nicht die Zuständigkeit der Dekanin oder des Dekans oder eine andere Zuständigkeit bestimmt ist. Er ist insoweit in allen die Organisation von Forschung, Lehre und Studium betreffenden Angelegenheiten und für die Beschlussfassung über die Fakultätsordnung und die sonstigen Ordnungen für die Fakultät zuständig.

- (2) Im Rahmen der Benennungsherstellung kann der Fakultätsrat eine Vorlage der Dekanin oder des Dekans einmalig zurückweisen. In diesem Falle wird sich die Dekanin oder der Dekan bemühen, eine einvernehmliche Vorlage bis zur nächsten Sitzung des Fakultätsrates einzureichen.
- (3) Dem Fakultätsrat gehören an die Dekanin oder der Dekan und die Prodekanin oder der Prodekan, im Falle des Art. 22 die Mitglieder des Dekanats mit beratender Stimme;
- in geisteswissenschaftlichen Fakultäten sieben Professorinnen und Professoren und Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten, zwei wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung, drei Studierende;
- in ingenieur- oder naturwissenschaftlichen Fakultäten sowie in der Medizinischen Fakultät acht Professorinnen und Professoren und Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten, zwei wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, zwei Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung, drei Studierende.
- In Fakultäten, denen ohne Dekanin oder Dekan und Prodekanin oder Prodekan weniger als acht Professorinnen und Professoren angehören, kann die Fakultätsordnung vorsehen, dass sich der Fakultätsrat aus vier Professorinnen und Professoren und Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter, einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung und einem Studierenden zusammensetzt.
- (4) Die Mitglieder des Fakultätsrates nach Absatz 3 werden von den Mitgliedern der Fakultät nach Gruppen getrennt gewählt. Ihre Amtszeit beträgt drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.

Art. 25

Wissenschaftliche Einrichtungen der Fakultäten

- (1) Unter der Verantwortung einer Fakultät können wissenschaftliche Einrichtungen (Institute, Seminare) gebildet werden, soweit und solange für die Durchführung einer Aufgabe auf dem Gebiete von Forschung und Lehre in größerem Umfang Personal- und Sachmittel der Fakultät ständig bereitgestellt werden müssen. Für gleiche oder verwandte Fächer soll nur eine wissenschaftliche Einrichtung gebildet werden. Ist eine wissenschaftliche Einrichtung fachlich mehreren Fakultäten zugeordnet, so sind die verantwortliche Fakultät und die Beteiligung der anderen Fakultäten festzulegen. Die Aufgaben der wissenschaftlichen Einrichtungen sind bei ihrer Errichtung zu bestimmen.
- (2) Über die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von wissenschaftlichen Einrichtungen beschließt nach Anhörung der beteiligten Fakultäten das Rektorat.
- (3) Die wissenschaftlichen Einrichtungen entscheiden über den Einsatz ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit sie nicht einer Professorin oder einem Professor zugeordnet sind, und über die Verwendung der ihnen zugewiesenen Sachmittel. Die zuständigen Fakultätsräte können ihnen weitere Angelegenheiten aus ihrem Zuständigkeitsbereich zur selbständigen Entscheidung übertragen.
- (4) Die wissenschaftlichen Einrichtungen stehen den Mitgliedern der Ruhr-Universität und sonstigen Personen nach Maßgabe der vom Senat erlassenen Verwaltungs- und Benutzungsordnungen zur Verfügung.
- (5) Die Leitung der wissenschaftlichen Einrichtung obliegt einem Vorstand. Dem Vorstand gehören die an der wissenschaftlichen Einrichtung tätigen Professorinnen und Professoren und Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten sowie Vertreterinnen und Vertreter der anderen Gruppen an. Die Mitwirkung soll sich an den Aufgabenstellungen der wissenschaftlichen Einrichtungen sowie dem Gewicht der einzelnen Gruppen in den Einrichtungen orientieren.
- (6) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Professorin oder einen Professor für eine Amtszeit von höchstens fünf Jah-

ren zur geschäftsführenden Leiterin oder zum geschäftsführenden Leiter; diese oder dieser vertritt die wissenschaftliche Einrichtung innerhalb der Fakultät und führt die Geschäfte in eigener Zuständigkeit. Sie oder er ist dem Vorstand gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig. Wiederwahl ist zulässig.

- (7) Mitglieder des Vorstands können gegen Beschlüsse und Entscheidungen des Vorstands den Fakultätsrat anrufen; das weitere Verfahren regelt die Fakultätsordnung.

Art. 26

Betriebseinheiten der Fakultäten

- (1) Soweit und solange für Dienstleistungen, durch die die Aufgabenerfüllung einer oder mehrerer Fakultäten unterstützt wird, in größerem Umfang Personal und Sachmittel ständig bereitgestellt werden müssen, können Betriebseinheiten gebildet werden. Die Aufgaben der Betriebseinheit sind bei ihrer Errichtung zu bestimmen. Art. 25 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2, Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 gilt entsprechend.
- (2) Die Verwaltung und Leitung der Betriebseinheit regelt der Fakultätsrat. Die Leiterin oder der Leiter der Betriebseinheit ist für deren Aufgabenerfüllung sowie für den zweckentsprechenden Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Verwendung der Sachmittel, die der Betriebseinheit vom Fakultätsrat zugewiesen sind, verantwortlich.

Art. 27

Medizinische Fakultät

- (1) Die medizinischen Fachgebiete der Ruhr-Universität bilden die medizinische Fakultät. Ihr obliegt die Pflege der Wissenschaft in Forschung, Lehre und Studium in den medizinischen und klinischen Einrichtungen.
- (2) Die Medizinische Fakultät bildet zusammen mit den zentralen Dienstleistungseinrichtungen und den technischen Betrieben die Medizinischen Einrichtungen der Ruhr-Universität nach § 31 Abs. 5 HG. Für die Regelung der Benutzung, Organisation und Leitung gelten die Vorschriften dieser Verfassung über Fakultäten und ihre Einrichtungen, soweit das HG und andere Gesetze sowie Rechtsverordnungen nichts anderes bestimmen.
- (3) Für die Medizinische Fakultät finden ferner die vertraglichen Vereinbarungen mit den Trägern der klinischen Einrichtungen (Klinikum der Ruhr-Universität) nach § 31 Abs. 5 HG in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.
- (4) Im Fakultätsrat sollen die Bereiche der theoretischen und der klinisch-praktischen Medizin gleichwertig vertreten sein. Das Nähere regelt die Fakultätsordnung.

Siebter Abschnitt: Andere Einrichtungen

Art. 28 Zentrale Betriebseinheiten

- (1) Zentrale Betriebseinheiten der Ruhr-Universität sind zum Zeitpunkt der Verabschiedung der Verfassung
1. Bibliothekarische Einrichtungen; alle bibliothekarischen Einrichtungen (Universitätsbibliothek und dezentrale Bibliotheken) bilden eine „Betriebseinheit“ im Sinne des § 29 Abs. 2 HG.
 2. Rechenzentrum,
 3. Zentrum für Fremdsprachenausbildung,
 4. Landesspracheninstitut,
 5. Botanischer Garten,
 6. Muisches Zentrum,
 7. RUBION Zentrale Einrichtung für Ionenstrahlen und Radionuklide.
- (2) Die zentralen Betriebseinheiten stehen unter der Verantwortung des Rektorats; unter seiner Verantwortung kön-

nen zentrale Betriebseinheiten neu gebildet oder verändert werden, soweit und solange für Dienstleistungen, durch die die Aufgabenerfüllung der gesamten Ruhr-Universität oder mehrerer Fakultäten unterstützt wird, in größerem Umfang Personal- und Sachmittel ständig bereitgestellt werden müssen.

- (3) Über die Errichtung, Änderung und Aufhebung von zentralen Betriebseinheiten beschließt das Rektorat. Die zentralen Betriebseinheiten entscheiden über die ihnen vom Rektorat zugewiesenen Personal- und Sachmittel. Das Rektorat kann ihnen weitere Angelegenheiten aus seinem Zuständigkeitsbereich zur selbständigen Entscheidung übertragen.
- (4) Die zentralen Betriebseinheiten stehen den Mitgliedern und Angehörigen der Ruhr-Universität und sonstigen Personen nach Maßgabe der vom Senat erlassenen Benutzungsordnung zur Verfügung.
- (5) Aufgabe, Organisation und Leitung der zentralen Betriebseinheiten werden durch Satzungen geregelt. In der Satzung ist die Bildung eines Beirats der zentralen Betriebseinheit zu regeln, der das Rektorat, den Senat und die Leitung der Betriebseinheit berät sowie die Interessen der Nutzerinnen und Nutzer der zentralen Betriebseinheit wahrnimmt. Die Mitglieder des Beirats werden vom Senat gewählt. Die Wahl bedarf der Zustimmung der Mehrheit der entsendenden Gruppe im Senat. Zusammensetzung und Aufgaben des Beirats werden in der entsprechenden Satzung der zentralen Betriebseinheit geregelt.

Art. 29

Zentrale Wissenschaftliche Einrichtungen

- (1) Unter der Verantwortung des Rektorats können für die Durchführung von Aufgaben auf dem Gebiete von Forschung und Lehre, die die gesamte Ruhr-Universität oder mehrere Fakultäten betreffen, zentrale wissenschaftliche Einrichtungen gebildet werden, soweit mit Rücksicht auf die Aufgabenstellung, die Größe oder die Ausstattung die Zuordnung zu Fakultäten nicht zweckmäßig ist.
- (2) Über die Errichtung, Änderung und Aufhebung von zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen beschließt das Rektorat. Art. 28 Abs. 3, 4 und 5 gelten entsprechend.

Art. 30

Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen

- (1) Die Ruhr-Universität arbeitet bei der Erfüllung ihres wissenschaftlichen Auftrages und bei der Neuordnung des Hochschulwesens mit anderen Hochschulen zusammen.
- (2) Das Nähere über die Zusammenarbeit regelt die Ruhr-Universität mit den beteiligten Hochschulen durch Vereinbarungen, die das Rektorat abschließt.

Art. 31

Gemeinsame zentrale Einrichtungen mit anderen Hochschulen

- (1) Die Ruhr-Universität kann mit anderen Hochschulen gemeinsame zentrale wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten errichten, wenn es mit Rücksicht auf die Aufgaben, Größe und Ausstattung dieser Einrichtungen und im Hinblick auf die räumliche Entfernung der beteiligten Universitäten zweckmäßig ist.
- (2) Über die Errichtung, Änderung und Aufhebung von gemeinsamen zentralen Einrichtungen entscheidet auf Seiten der Ruhr-Universität das Rektorat. Art. 28 Abs. 3, 4 und 5 gilt entsprechend.

Art. 32

Wissenschaftliche Einrichtungen an der Universität

Das Rektorat kann eine außerhalb der Ruhr-Universität befindliche Einrichtung, die wissenschaftliche Aufgaben erfüllt, als Einrichtung an der Ruhr-Universität anerkennen. Die Anerkennung soll nur ausgesprochen werden, wenn die Aufgaben nicht von einer Einrichtung der Ruhr-Universität erfüllt werden können. Die

anerkannte Einrichtung wirkt mit der Ruhr-Universität zusammen. Die rechtliche Selbstständigkeit der Einrichtung und die Rechtsstellung der Bediensteten in der Einrichtung werden dadurch nicht berührt.

Art. 33

Weitere wissenschaftliche Einrichtungen

- (1) Wissenschaftliche Einrichtungen, die sich nach Aufgaben und/oder Struktur von Fakultäten, Zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen, Gemeinsamen zentralen Einrichtungen und Wissenschaftlichen Einrichtungen an der Universität unterscheiden, können zum Zwecke der koordinierten Wahrnehmung wissenschaftlicher Aufgaben im Rahmen des geltenden Rechts errichtet werden.
- (2) Aufgaben, Organisation und Leitung werden durch Satzungen geregelt.

Achter Abschnitt:

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 34

Amtliche Bekanntmachung

Ordnungen und zu veröffentlichende Beschlüsse der Ruhr-Universität werden in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum bekannt gegeben, die fortlaufend nummeriert werden. Die Ausfertigung aller Ordnungen der Ruhr-Universität erfolgt durch die Rektorin oder den Rektor. Ordnungen, die keine Regelungen über das In-Kraft-Treten enthalten, treten am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft.

Art. 35

In-Kraft-Treten

Diese Verfassung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ruhr-Universität Bochum vom 14. Juli 2011.

Bochum, den 28. Juli 2011

Der Rektor

der Ruhr-Universität Bochum

Universitätsprofessor Dr. Elmar Weiler